

## Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen

(Stand: 11/2017)

### 1. Geltungsbereich:

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Kunde).
- 1.2 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
- 1.3 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt; unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.

### 2. Vertragsbestandteile:

Vertragsbestandteile sind in folgender Reihenfolge:

1. Unser Angebot/Auftragsbestätigung zu den dort näher bezeichneten Vertragsbedingungen.
2. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

### 3. Angebot und Vertragsschluss:

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 3.2 Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Schriftform auch durch E-Mail oder Telefax gewahrt ist.
- 3.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, sonstige Leistungsdaten, Gewichts- und Durchbruchangaben etc.) sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung per Telefax oder E-Mail gewahrt.

3.4 Alle Eigentums- und Urheberrechte an unserem Angebot sowie an etwaigen Kalkulationen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschlägen oder anderen Unterlagen unseres Unternehmens bleiben uns vorbehalten; sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch geändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sollte uns der Kunde den Auftrag nicht erteilen, so ist er verpflichtet, uns diese Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

#### **4. Behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen sowie Planungsleistungen:**

4.1 Der Kunde beschafft rechtzeitig die für die Ausführung der Leistung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Diese sind uns rechtzeitig vor Beginn der Leistungen zu übergeben. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

4.2 Sämtliche Planungsleistungen, die für die Herstellung und den Betrieb unserer Leistungen erforderlich sind, hat der Kunde auf eigene Kosten zu beschaffen und uns rechtzeitig vor Beginn der uns übertragenen Arbeiten zu übergeben. Wir schulden mithin keine Planungsleistungen. Die Werkstatt- und Montagezeichnungen, welche für die Ausführung unserer Leistungen erforderlich sind, erfolgen durch uns.

#### **5. Preise und Zahlung:**

5.1 Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

5.2 Ändert sich der gesetzliche Mehrwertsteuersatz, so ändert sich die Bruttovergütung in entsprechender Höhe.

5.3 Nebenarbeiten, wie z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermann-, Erd-, Malerarbeiten etc., sind gesondert zu vergüten, sofern diese nicht im Angebot/in der Auftragsbestätigung ausdrücklich mit Menge und Preis aufgeführt sind. Die Abrechnung erfolgt auf Basis unserer üblichen Verrechnungssätze für Arbeitsstunden sowie Maschineneinsatz. Etwaig erforderliche Materialkosten verrechnen wir auf Basis unserer Listenpreise. Sollten Listenpreise für Materialkosten nicht existieren, so sind wir berechtigt, für Material eine ortsübliche und angemessene Vergütung in Rechnung zu stellen.

5.4 Montagen, die aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, zusätzlich oder wiederholt ausgeführt werden müssen, sind gesondert zu vergüten. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der bei uns üblichen Stundenverrechnungssätze sowie Verrechnungssätze für Werkzeug- und Materialeinsatz.

5.5 Wird die Montage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen oder anderweitig behindert, so sind wir berechtigt, Stillstandszeiten auf Basis der bei uns üblichen Stundenverrechnungssätze in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Einwand vorbehalten, dass wir unsere Arbeiten an anderer Stelle in zumutbarer Weise hätten fortsetzen können, sodass es tatsächlich nicht zu einer Unterbrechung oder Behinderung gekommen wäre.

- 5.6 Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt auf Basis eines Aufmaßes, dem die tatsächlich von uns vor Ort erbrachten Leistungen zugrunde zu legen sind. Wir sind nicht verpflichtet, Aufmaßpläne zu erstellen und zu übergeben, es sei denn, wir haben etwas anderes ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart. Sollte Grundlage der Abrechnung ein Pauschalpreis sein, so ist ein Aufmaß nicht zu erstellen.
- 5.7 Ist mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart (auch per Telefax oder E-Mail), ist der Rechnungsbetrag bei Abschlagsrechnungen binnen 21 Tagen und bei der Schlussrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang beim Kunden zur Zahlung fällig. Der Kunde ist nur zum Skontoabzug berechtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.8 Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber.

## 6. Eigentumsvorbehalt:

- 6.1 Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und gelieferten Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Leistungen bereits bezahlt sind.
- 6.2 Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden (z.B. Zahlungsverzug), haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrags für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- 6.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (insbesondere Pfändungen) wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.
- 6.4 Soweit Vorbehaltsware im Wege der Verarbeitung oder Umbildung wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks wird, so tritt der Kunde hinsichtlich unserer Vorbehaltsware die ihm zustehenden Forderungen (insbesondere Werklohnansprüche, Ansprüche gegen Versicherungen, sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung) bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Entsteht durch Verbindung oder Vermischung unserer Liefergegenstände Miteigentum des Kunden an einer anderen Sache, so stehen Ansprüche aus dem Miteigentum in Höhe unserer Forderung uns zu.
- 6.5 Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens vorliegt, oder wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder dieses mangels Masse abgelehnt wurde. Der Kunde stimmt bereits jetzt zu, dass wir bei Erlöschen der Einzugsermächtigung die Abtretung offen legen.

- 6.6 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

## 7. Abnahme:

Ergänzend zu § 12 VOB/B gilt für die Abnahme unserer Leistungen folgendes:

- 7.1 Werden Anlagen oder Teile von Anlagen in Betrieb genommen, so sind wir berechtigt, hinsichtlich dieser Leistungen eine Teilabnahme zu fordern. Mit der Teilabnahme treten hinsichtlich der hier abgenommenen Leistungen die Wirkungen der Abnahme ein.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, unsere Leistungen abzunehmen, wenn diese im Wesentlichen vertragsgerecht hergestellt sind. Geringfügige Restleistungen stehen der Verpflichtung des Kunden zur Abnahme der Gesamtleistung nicht entgegen.

## 8. Mängelansprüche:

Für Mängelansprüche gilt in Ergänzung zu § 13 VOB/B folgendes:

- 8.1 Ist ein Mangel auf unterlassene oder unzureichende Wartung wartungsbedürftiger Anlagen oder wartungsbedürftiger Teile von Anlagen, auf üblichen Verschleiß oder unsachgemäßen Betrieb zurückzuführen, so stehen dem Kunden diesbezüglich keine Mängelansprüche zu.
- 8.2 Ist ein Mangel auf eine unterlassene oder unzureichende Wartung zurückzuführen, so haften wir, wenn der Kunde uns mit den turnusmäßig durchzuführenden Wartungsarbeiten beauftragt hat.

## 9. Haftung:

- 9.1 Wir haften auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten lediglich, soweit dies auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sogenannte Kardinalspflicht) oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.
- 9.2 Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**10. Datenverarbeitung:**

Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden, soweit dies nach § 28 BDSG zulässig ist.

**11. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht:**

11.1 Erfüllungsort für etwaige Lieferungspflichten unsererseits und für sonstige Vertragspflichten beider Parteien ist der Sitz unseres Unternehmens.

11.2 Dieser Vertrag und die Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

11.3 Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz oder am Ort des jeweiligen Bauvorhabens zu verklagen.